



Information (01/21)

## STEUERHANDBUCH 2021 verfügbar!

**Bereiten Sie sich vor auf die Arbeitnehmerveranlagung**

### Wie kann ich mich vorbereiten?

Informieren Sie sich auf der Website des Finanzministeriums

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen.html>

zu den Beträgen, die Sie in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung geltend machen können, insbesondere **Werbungskosten** (z.B. Aus- und Fortbildungskosten), **Sonderausgaben** (z.B. Kirchenbeiträge und Spenden) und **Außergewöhnliche Belastungen** (z.B. Krankheitskosten)

**Laden Sie das neue Steuerhandbuch 2021 herunter und erfahren Sie alle Neurungen und Absetzmöglichkeiten zum aktuellen Steuerjahr 2020 !**

<https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e5054c19-1652-43c9-8ff6-727b29bc764c/Steuerbuch2021.pdf>

**Die Steuerreformen der letzten Jahre brachten zahlreiche Änderungen die jetzt für das Abrechnungsjahr 2020 wirksam werden!**

So werden **Spenden** und **Kirchenbeiträge** künftig automatisch dem Finanzamt gemeldet. Für die so genannten Sonderausgaben bei der Arbeitnehmerveranlagung findet ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung statt.

Die schlechte Nachricht für die österreichischen Lohnsteuerzahler: **Sonderausgaben wie Versicherungsprämien oder Kosten der Wohnraumschaffung und -Wohnraumsanierung sind künftig nicht mehr absetzbar.** Für bestehende Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, wurde die geltende Regelung noch fünf Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr **2020** beibehalten. Für Neuverträge gibt es ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr geben.

Analog dazu können Ausgaben für **Wohnraumschaffung** und -sanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis **2020** nur mehr geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde. Darlehen für Wohnraumschaffung und -sanierung können ebenfalls nur mehr bis **2020** geltend gemacht werden, wenn sie vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen wurden. Die **Sonderausgabenpauschale** läuft dementsprechend ebenfalls mit dem Jahr **2020** aus.

Absetzbar bleiben nur Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen.

## **Der Jahreslohnzettel 2020 ist die Grundlage!**

In der Regel werden die **Jahreslohnzettel für das Steuerjahr 2020** im **März 2021** vom Bundesrechenzentrum an das Finanzministerium überspielt. Merken Sie sich den Termin vor und prüfen Sie über Ihren Zugriff im Stammportal das Eintreffen Ihres Lohnzettels.

### **Was ist daher zu tun!**

**Sobald der Lohnzettel von der Dienstbehörde an das jeweils zuständige Finanzamt übermittelt wurde können Sie mit der Arbeitnehmerveranlagung 2021 für das Steuerjahr 2020 beginnen!**

Sie können über **FinanzOnline** ihre **Arbeitnehmerveranlagung** bequem und digital online machen. <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> dazu benötigen Sie jedoch eine digitale Handysignatur. Mehr dazu hier: [www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at)

### **Die „Home Office“ Regelung ist fertig: Bis zu 600 Euro steuerliche Begünstigung**

Arbeitnehmer werden über die Arbeitnehmerveranlagung **bis zu 300 Euro pro Jahr** als Werbungskosten absetzen können, wenn es um die Anschaffung von diversen Arbeitsmaterialien geht. Gleichzeitig werden Zahlungen von Arbeitgebern zur Abgeltung von **Mehrkosten** der Arbeitnehmer im Home Office bis zu **300 Euro pro Jahr steuerfrei** sein.

Der Beschluss zum „Home Office“ im 46. Ministerrat am 27. Jänner 2021 kann hier eingesehen werden.

[https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3aac2886-d015-4fba-8c13-d3e32d605f83/46\\_10\\_mrv.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3aac2886-d015-4fba-8c13-d3e32d605f83/46_10_mrv.pdf)

Über Finanz-Online können Sie alle Möglichkeiten steuerlicher Abschreibungen über eine geführtes Menü in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung zum Steuerjahr 2020 geltend machen. Dies inklusive einer „Vorausberechnung“. Nutzen Sie diese Chance und holen Sie sich Geld vom Staat zurück.

**Wir werden auch in Zukunft für Sie da sein!**  
**Der Gewerkschaftliche Betriebsausschuss der Freien Gewerkschaft Österreichs/FGÖ**

Manfred ~~HAUPT~~DINGER, ADir

Präsident der Bundesheergewerkschaft